

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Merxheim
vom 12. Dez. 2021

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Die Grundstücke in der Gemarkung Merxheim, Flur 52, Nr. 13/13, 22/2 und 26/9 sollen veräußert und zuvor außer Dienst gestellt werden.

Eine Erschließungsfunktion kommt den Wegen nicht mehr zu. Die anliegenden Grundstücke sind anderweitig erreichbar.

§ 1

Die in den Flurbereinigungsverfahren Merxheim I und Merxheim II durch Flurbereinigungsplan, mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1987, festgesetzten Wegegrundstücke in der Gemarkung Merxheim, Flur 52, Nr. 13/13, 22/2 und 26/9 werden außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegegrundstücke besteht nicht mehr. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merxheim, _____

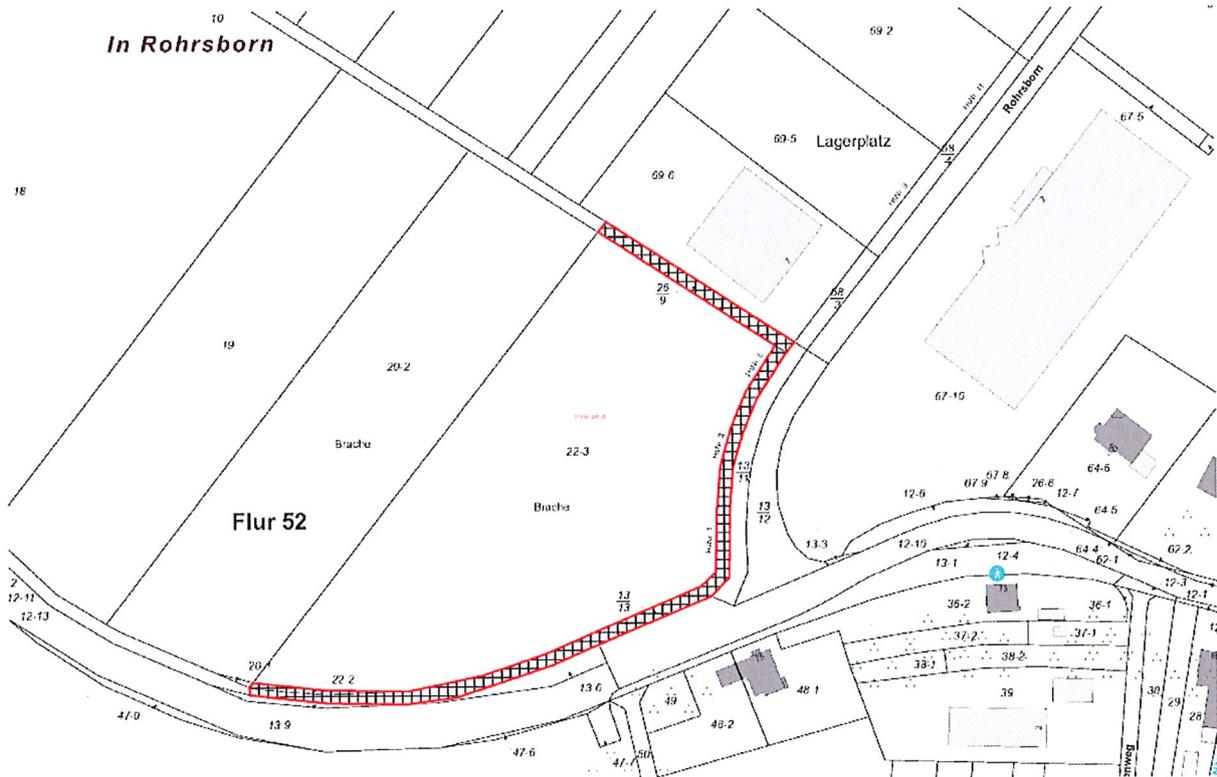
12.12.2021

Egon Eckhardt
Ortsbürgermeister



Lageplan

Gemarkung Merxheim, Flur 52, Nr. 13/13, 22/2 und 26/9



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.